

Parkplatzreglement der Stadt Altstätten

vom 1. Juli 2016



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Parkplätze	3
Art. 3	Erstellungspflicht	3
Kapitel 2	Die Anlagen von Parkplätzen	3
Art. 4	Feststellung und Zahl, Ausmass und Zweckbestimmung	3
Art. 5	Berechnung des Bedarfs an Parkplätzen	3
Art. 6	Härtefälle	3
Kapitel 3	Ersatzlösungen	3
Art. 7	Realersatz	3
Art. 8	Ersatzabgabe	3
Art. 9	Verwendung der Ersatzabgabe	4
Art. 10	Rückerstattung	4
Kapitel 4	Besondere Bedingungen	4
Art. 11	Signale und Markierungen	4
Art. 12	Strassenanpassung	4
Art. 13	Anordnung und Masse der Parkplätze	4
Art. 14	Garagen in den Kernzonen	4
Kapitel 5	Übergangsbestimmung	4
Art. 15	Anwendung auf pendente Verfahren	4
Kapitel 6	Schlussbestimmungen	4
Art. 16	Inkrafttreten	4
Art. 17	Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 18	Vollzugsbeginn	4
Art. 19	Fakultatives Referendum	4



Der Stadtrat der Stadt Altstätten erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 das nachfolgende Reglement:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Parkplatzreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Altstätten, soweit nicht für bestimmte Gebiete in einem speziellen Überbauungs- oder Gestaltungsplan abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Art. 2 Parkplätze

Parkplätze im Sinne dieses Reglements sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund.

Art. 3 Erstellungspflicht

In folgenden Fällen besteht Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen:

- a) für den Bauherrn bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen;
- b) für den Eigentümer einer bestehenden Baute oder Anlage, wenn deren Benützung den Verkehr auf einer öffentlichen Strasse wesentlich erschwert und dieser Missstand nicht durch verkehrspolizeiliche Massnahmen behoben werden kann.

Wird eine Gesamtüberbauung etappenweise verwirklicht, so sind für jede Etappe rechtzeitig die hierfür notwendigen Parkplätze zu schaffen.

Kapitel 2 Die Anlagen von Parkplätzen

Art. 4 Feststellung und Zahl, Ausmass und Zweckbestimmung

Der Stadtrat legt nach Art. 18 Baureglement Anzahl, Ausmass und Zweckbestimmung der zu erstellenden Parkplätze fest.

Bei Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen sind Anzahl und Ausmass entsprechend dem Mehrbedarf festzulegen.

Vorgeschriebene Parkplätze müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben. Änderungen von Anzahl, Ausmass oder Zweckbestimmung sind bewilligungspflichtig.

Art. 5 Berechnung des Bedarfs an Parkplätzen

Ersetzt durch Artikel 18 des Baureglements

Art. 6 Härtefälle

Ersetzt durch Artikel 18 des Baureglements

Kapitel 3 Ersatzlösungen

Art. 7 Realersatz

Ersetzt durch Artikel 18 des Baureglements.

Art. 8 Ersatzabgabe

Ersetzt durch Artikel 18 des Baureglements.



Art. 9 Verwendung der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgaben sind der Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser gutzuschreiben und für Errichtung und Betrieb öffentlich benutzbarer Parkplätze oder Parkhäuser zu verwenden.

Art. 10 Rückerstattung

Werden fehlende Parkplätze nachträglich, d.h. vor Ablauf von 10 Jahren erstellt, wird die dafür geleistete Ersatzabgabe pro Jahr mit 1/10 der gemäss Art. 8 einbezahlten Summen zinslos zurückerstattet.

Kapitel 4 Besondere Bedingungen

Art. 11 Signale und Markierungen

Die Kosten für Signale und Bodenmarkierungen, die im Zusammenhang mit privaten Ein- und Ausfahrten notwendig sind, gehen zulasten der interessierten Grundeigentümer.

Art. 12 Strassenanpassung

Durch private Ein- und Ausfahrten bedingte Anpassungen am anschliessenden Strassenkörper gehen zulasten des verursachenden Grundeigentümers

Art. 13 Anordnung und Masse der Parkplätze

Für das Ausmass der Abstellplätze dienen die Normen der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) als Richtlinie.

Art. 14 Garagen in den Kernzonen

In der Kernzone Altstadt ist die Erstellung von Garagen im Interesse des Ortsbildes untersagt. Die Gebietsumgrenzung ist aus dem Zonenplan ersichtlich.

Ausnahmen können gestattet werden, wenn eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen ist und die Verkehrsplanung nicht nachteilig beeinflusst wird.

Kapitel 5 Übergangsbestimmung

Art. 15 Anwendung auf pendente Verfahren

Das neue Recht findet Anwendung auf alle erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Verfahren und auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechts pendente Rekurs- und Beschwerdefälle.

Kapitel 6 Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das kantonale Baudepartement auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Parkplatzreglement vom 22. September 1980 wird aufgehoben.

Art. 18 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Juli 2016 angewendet.

Art. 19 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.



Vom Stadtrat erlassen am: 18. April 2016

**Stadt Altstätten
Stadtrat**

Ruedi Mattle
Stadtpräsident

Yvonne Müller
Stadtschreiberin

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23, Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG) dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 28. April 2016 bis 6. Juni 2016

Das Referendum ist innerhalb der gesetzlichen Frist nicht ergriffen worden. Das Parkplatzreglement hat damit Rechtsgültigkeit erlangt.

